



Kundmachung

Zahl: CH-kuvr-2023/2
Betreff: GR-Beschlüsse
Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.03.2023 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1) Rechnungsabschluss 2022

Der Gemeinderat beschließt den RA 2022 mit folgenden Beträgen:

- Saldo 0 des Ergebnishaushaltes in Höhe von € 363.635,65
- Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes in Höhe von € 489.176,85 -
- Bilanzsumme von € 45.138.486,64
- Nettovermögen von € 40.999.592,13
- Liquide Mittel in Höhe von EUR 2.216.724,63

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des RA 2022 sowie die Vermögensrechnung 2022 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2) Kassenkreditvertrag

Kassenkreditvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

3) Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland betreffend Güterweg St. Margarethen-Siegenderdorf (Bereich Siegenderdorferstraße)

Fördervereinbarung (liegt am Gemeindeamt auf)

4) Widmungs- und Kaufvertrag – Wanitschek/Dobrovsky/Grünwald/Scheuhammer/Hamm/Stadler

Widmungs- und Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

5) Widmung von öffentlichen Gut – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

6) Vergabe Wohnung – Zollwohnhaus

Die freie Wohnung Nr. 9 im Zollwohnhaus wird für Schrifl Josef vorgesehen. Die Hausverwaltung wird beauftragt den Mietvertrag vorzubereiten.



7) Energieliefervertrag mit der BE Vertrieb GmbH & Co KG

4 Energielieferverträge (liegen im Gemeindeamt auf)

8) Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges für die Feuerwehr – Beschluss

Der Gemeinderat erteilt der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Margarethen/Bgld. die Zustimmung, dass mit den Vorarbeiten (Planung, Angebotseinholung, usw.) für die Anschaffung eines neuen Kommandofahrzeuges begonnen werden kann.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 12.04.2023

Abgenommen am:

